

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WARTUNGS- UND SERVICELEISTUNGEN

Stand 08/2026



1. Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Bestimmungen gelten für folgende Firmen:

sera GmbH

sera Technology GmbH

im Folgenden **sera** genannt.

- (2) Die Verrechnungssätze gelten für Arbeiten, die von unserem Servicepersonal durchgeführt werden. Pauschal- und Auslandsarbeiten werden hierdurch nicht erfasst und bedürfen besonderer Vereinbarungen.
- (3) Werden für das **sera** Servicepersonal besondere Zulassungen (z.B. SCC, AKW-Zulassungen) gefordert, müssen diese **sera** bereits im Anfragestadium durch den Auftraggeber mitgeteilt werden. Anfallende Kosten zur Erlangung derartiger besonderer Zulassungen gehen zu Lasten des Auftraggebers, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.
- (4) Ergänzend zu diesen Geschäftsbedingungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung.
- (5) **sera** behält sich das Recht vor, jederzeit von einem Angebot oder Auftrag zurückzutreten, wenn äußere Gefahren oder Einflüsse vor Ort (Bestimmungsort der Leistung), wie z.B. kriegerische Auseinandersetzungen, Terrorgefahren, Natur- und Umweltkatastrophen, politische Krisen, gesundheitliche Gefährdungen (wie Krankheitsepidemien), den Serviceeinsatz oder die Dienstleistungserbringung gefährden, erschweren oder unzumutbar machen.

2. Mitwirkung des Auftraggebers

Der Auftraggeber hat das Servicepersonal bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten zu unterstützen. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Arbeitsplatz notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Der Auftraggeber ist auf seine Kosten zu technischer Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere:

- (1) Bereitstellung der notwendigen Hilfskräfte. Die Hilfskräfte haben die Anweisungen des Servicepersonals zu befolgen; **sera** übernimmt für die Hilfeleistung und die Hilfskräfte keine Haftung.
- (2) Beendigung aller notwendigen Bau- und Installationsarbeiten.
- (3) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Strom und Wasser einschließlich der erforderlichen Anschlüsse.
- (4) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtung und schwerer Werkzeuge.
- (5) Bereitstellung angemessener Waschgelegenheiten und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung von Werkzeug und Bekleidung des Servicepersonals.
- (6) Transport der Geräte zum Einbauort, Schutz aller Teile und Materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art.
- Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Arbeiten sofort nach Ankunft des Servicepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden können.

3. Arbeitszeit

- (1) Die normale Arbeitszeit beträgt von Montag bis Freitag insgesamt 40 Stunden, die in folgendem täglichen Zeitfenster von bis zu 8 Stunden durchgeführt werden können: Montag bis Freitag von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (2) Das Servicepersonal passt sich aber soweit wie möglich der Arbeitszeit des Auftraggebers an.

4. Reise-, Vorbereitungs- und Wartezeiten

Diese werden wie die normale Arbeitszeit mit Überstundenzuschlägen ab der achten Stunde berechnet.

5. Stundenverrechnungssatz und Materialpreise

- (1) Servicetechniker (Mo-Fr): EURO 128,00 zuzüglich Mehrwertsteuer.
- (2) Ingenieure, Chemiker und Physiker (Mo-Fr): EURO 160,00 zuzüglich Mehrwertsteuer.
- (3) Service Ingenieur oder Senior Service Expert (Mo-Fr): EURO 171,00 zuzüglich Mehrwertsteuer
- (4) SPS-Programmierung, Software-Anpassung über EMSR-Expert: EURO 171,00 zuzüglich Mehrwertsteuer

- (5) Bei Tarifänderungen des Tarifvertrages Metall- und Elektroindustrie Hessen werden die neuen Verrechnungssätze entsprechend angepasst und angewendet.
- (6) Die Stundenverrechnungssätze gelten innerhalb Deutschlands. Länderspezifische Stundenverrechnungssätzen (Ausland) erhalten Sie auf Anfrage.
- (7) Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, werden die zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Materialpreise berechnet.

6. Überstunden-, Wochenend (Samstag und Sonntag) - und Feiertagszuschläge

- (1) Überstundenzuschläge ab Beginn der achten Stunde
- Für die ersten zwei Überstunden pro Tag: 25%
 - Für die darüber hinausgehenden Überstunden und für Arbeitszeiten nach 20 Uhr: 50%
- (2) Wochenend (Samstag + Sonntag) - und Feiertagszuschläge
- Für Arbeiten an Wochenenden (Samstag und Sonntag) und Feiertagen: 100%
- Feiertage in diesem Sinne sind alle gesetzlichen Feiertage in Deutschland oder an den jeweiligen Montagstellen/-orten.

7. Auslösung (zuzüglich Mehrwertsteuer)

- Inland: Je angefangener Kalendertag einschließlich Reisetage EURO 35,90 (zzgl. MwSt.)
 - Ausland: Länderspezifisch (auf Anfrage)
- Die Auslösung wird auch für die Dauer einer durch Krankheit oder Unfall verursachten Arbeitsunfähigkeit am Montageort berechnet.

8. Übernachtungskosten

Übernachungskosten werden in der tatsächlich verauslagten Höhe weiterberechnet.

9. Reisekosten

- (1) Die Reisekosten des **sera** Servicepersonals für die Hin- und Rückreise, einschließlich der Kosten für Nahverkehrsmittel usw., werden in Rechnung gestellt. In der Regel werden die Bahnkosten der 2. Klasse, zuzüglich Zuschläge berechnet.
- (2) Bei Benutzung eines PKW werden nachstehend aufgeführte Verrechnungssätze zuzüglich Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt: Verrechnungssatz: EURO 1,30 pro km
- (3) **sera** behält sich die Wahl des jeweiligen Verkehrsmittels vor.

10. Arbeitsbescheinigung

- (1) Grundlage für die Rechnungsstellung bildet unser Kundendienstnachweisbogen. Es werden (u.a.) Arbeits- und Reisezeit, ausgeführte Arbeiten sowie ggf. gefahrene Kilometer eingetragen.
- (2) Die vom **sera** Servicepersonal erbrachten Leistungen müssen, unabhängig davon, ob es sich um vom Auftraggeber zu bezahlende Leistungen oder Garantieleistungen handelt, vom Auftraggeber bescheinigt werden. Geschieht dieses nicht, gelten die Eintragungen des **sera** Servicepersonals.

11. Gewährleistung und Haftungsbegrenzung

- (1) Nach Abnahme des Service haftet **sera** nur für Mängel der durchgeführten Servicearbeiten, die innerhalb von 6 Monaten nach selbigem auftreten und schriftlich reklamiert werden.
- Verschleißteile (wie z.B. Ventile, Dichtungen, Membrane, Filter und Düsen) sind grundsätzlich von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- (2) **sera** leistet in der Weise Gewähr, dass er nach seiner Wahl Nachbesserung oder Ersatz gewährt. Weitergehende Gewährleistungsansprüche wie z.B. Folgeschäden oder indirekte Schäden sind ausgeschlossen.
- (3) Für Schäden, die nicht am Liefer- oder Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, haftet **sera** nur bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit leitender Angestellter, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei arglistig verschwiegenen Mängeln.
- (4) Die Haftung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne schriftliche Genehmigung von **sera** Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten am Liefer- oder Leistungsgegenstand vorgenommen hat.

12. Zahlungsbedingungen

Die entstandenen Kosten sind sofort nach Rechnungserhalt ohne jeden Abzug zu zahlen, sofern nicht anders schriftlich vereinbart. Dies gilt auch für Teil- und Zwischenrechnungen.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- (1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, wenn der Käufer Kaufmann ist, der Sitz von **sera**. Diese ist jedoch auch berechtigt, Klage am Sitz des Käufers zu erheben.
- (2) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Das UN-Kaufrecht (CISG) ist ausgeschlossen.

14. Salvatorische Klausel

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte und Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen.

sera GmbH
sera Technology GmbH

sera-Straße 1
34376 Immenhausen
Germany

www.sera-web.com